

Wärmepreis

- (1) Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung einschließlich der Errichtung, Instandhaltung, Wartung, Entstörung und ggf. Ersatzinvestition des Brennwertkessels einen verbrauchsunabhängigen Grund- und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis.

Preisänderungsklausel

- (1) Grundpreis (GP)

- a) Für die Vertragslaufzeit bildet sich der Grundpreis nach folgender Formel:

$$\mathbf{GP = GP_0 * (0,38 + (0,24 * L/L_0) + (0,38 * I/I_0))}$$

- b) Hierbei bedeuten:

GP: Grundpreis zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

L: Lohnkosten zum Zeitpunkt der Preisanpassung. Die Lohnkosten bestimmen sich nach dem Tabellenentgelt nach TVöD EG 7, Stufe 5, auf Grundlage der im Tarifgebiet Ost tariflich geltenden regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich und einem Urlaubsanspruch von 30 Tagen.

Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der vorstehenden regelmäßigen Arbeitszeit und des Urlaubsanspruches), die gleichmäßig auf alle Arbeitnehmer EG aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise der Vergütung zugerechnet.

I: der jeweils gültige Index der „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ der Fachserie 17, Reihe 2 vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Inlandsabsatz, laufende Nr. 3 (Indexwert-Basis 2005 = 100 Punkte)

Dieselben Bezeichnungen, aber mit Index 0 versehen, bedeuten die Basiswerte bei Vertragsabschluss. Hierbei beträgt bei Vertragsschluss:

GP₀: 66,38 €/kW

Der Basiswert der Lohnkosten

(L₀) zum Stichtag 01.10.2012 3.800,41 €

Dieser Basiswert (Lohnkosten) ergibt sich aufgrund des zum 01.10.2012 geltenden Lohnes in Höhe von:

+ Tabellenentgelt EG 7, Stufe 5 3.073,77 €

+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung (23,64 %) 726,64 €

Personalkosten 3.800,41 €

I₀: 105,00 € (Stand 01.10.2012)

- c) Der Grundpreis wird jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres an die Entwicklung der Indizes angepasst. Der Lieferant teilt dem Kunden die Änderung mit der Abrechnung mit.

Dabei werden bei der Bildung des Grundpreises zum 01. Januar die jeweils gültigen Lohnkosten und der Index der „Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten“ von Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

(2) Arbeitspreis (AP)

a) Für die Vertragslaufzeit bildet sich der Arbeitspreis nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,1 * HEL/HEL_0 + 0,9 * EG/EG_0)$$

b) Hierbei bedeuten:

AP: Arbeitspreis zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

HEL: der Preis für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) in Euro je hl (Hektoliter = 100 Liter) zum Zeitpunkt der Preisanpassung. Der Preis für leichtes Heizöl ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter der Fachserie 17/Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ zu entnehmen und zwar der Preis frei Verbraucher für den Geltungsbereich Hamburg bei Tankkraftwagenlieferung (TKW), 40 – 50 hl pro Auftrag einschließlich der Verbrauchssteuer.

EG: der Erzeugerpreisindex für „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ zum Zeitpunkt der Preisanpassung. Der Erzeugerpreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter der Fachserie 17/Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, laufende Nr. 627 (Indexwert-Basis 2005 = 100 Punkte) zu entnehmen.

Dieselben Bezeichnungen, aber mit Index 0 versehen, bedeuten die Basiswerte bei Vertragsabschluss. Hierbei beträgt bei Vertragsschluss:

AP ₀ :	68,00 €/MWh	(arithmetisches Mittel 08/12 – 10/12)
HEL ₀ :	76,87 €/hl	(arithmetisches Mittel 08/12 – 10/12)
EG ₀ :	131,60 €/kWh	(arithmetisches Mittel 08/12 – 10/12)

c) Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres.

Dabei werden jeweils zugrunde gelegt:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar jeweils das arithmetische Mittel des Preises für leichtes Heizöl (HEL) sowie des Erzeugerpreisindex „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ (EG) der Monate August bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April jeweils das arithmetische Mittel des Preises für leichtes Heizöl (HEL) sowie des Erzeugerpreisindex „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ (EG) der Monate November und Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und des Monats Januar des laufenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli jeweils das arithmetische Mittel des Preises für leichtes Heizöl (HEL) sowie des Erzeugerpreisindex „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ (EG) der Monate Februar bis April des laufenden Kalenderjahres,

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober jeweils das arithmetische Mittel des Preises für leichtes Heizöl (HEL) sowie des Erzeugerpreisindex „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ (EG) der Monate Mai bis Juli des laufenden Kalenderjahres.

(3) Verwendung der Indizes

- a) Wird ein in Bezug genommener Index nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Weise veröffentlicht, so werden sich die Parteien über einen neuen Index verständigen, der dem bisherigen Index in seiner Wirkungsweise am nächsten kommt und damit das bisherige Äquivalenzverhältnis des Vertrages am ehesten widerspiegelt.
- b) Macht der Lieferant von der Möglichkeit zur Anhebung des Preises nicht oder nur teilweise Gebrauch, so werden die Rechte des Lieferanten unberührt, zu einem späteren Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend, die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Basisfaktoren weiter anzuwenden.

(4) Steuern und Abgaben

Die Erdgassteuer, inkl. Nachlässe und Steuervergünstigungen sind in dem oben genannten Arbeitspreis AP_0 berücksichtigt.

Die oben genannten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gesetzlich geltenden Steuersatz. Er beträgt zurzeit 19 %.

Werden die Leistungen mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder erhöhen sie sich, ist der Lieferant berechtigt, diese Belastungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung Kunden in derselben Höhe und zu demselben Zeitpunkt weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Der Lieferant teilt dem Kunden die Änderung spätestens mit der Abrechnung mit.

Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist der Lieferant zu einer Weitergabe der Absenkung der Preise in derselben Höhe und zu demselben Zeitpunkt der Absenkung verpflichtet. Der Lieferant teilt dem Kunden die Änderung spätestens mit der Abrechnung mit.